Abschiebungen durchführen – nicht behindern – Vertraulichkeitslücke bei Abschiebeflügen schließen

Beschluss
der CDU-Fraktion Berlin
4. Juli 2025

CDU FRAKTION BERLIN

Abschiebungen durchführen – nicht behindern – Vertraulichkeitslücke bei Abschiebeflügen schließen

Als CDU-Fraktion Berlin sehen wir die Notwendigkeit einer Bundesratsinitiative, um die Strafbarkeitslücke in § 97a AufenthG bezüglich der Weitergabe von Flugdaten und Informationen zu Abschiebungen zu schließen und die Geheimhaltungspflichten auf Nichtamtsträger zu erweitern sowie die Verletzung dieser Pflichten strafrechtlich zu sanktionieren.

Die derzeitige Rechtslage zu § 97a AufenthG weist eine Strafbarkeitslücke auf, die es Personen außerhalb von Behörden und öffentlichen Institutionen ermöglicht, Informationen im Zusammenhang mit Abschiebungen weiterzugeben und keine strafrechtlichen Konsequenzen befürchten zu müssen.

Derzeit werden nur Amtsträger nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB oder Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind, nach § 353b strafrechtlich sanktioniert, sofern sie Informationen bzw. Dienstgeheimnisse unbefugt offenbaren und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährden.[1]

Diese Regelung ist jedoch unzureichend, da auch Nichtamtsträger Informationen über geplante Abschiebungen bereitstellen und weiterleiten können. Diese Informationsweitergabe kann maßgeblich den Erfolg von Aufenthaltsbeendigungen beeinträchtigen und die Durchführung geplanter Maßnahmen verhindern.

Durch die Erweiterung der Geheimhaltungspflicht auf Nichtamtsträger und die Sanktionierung der Verletzung dieser Pflichten kann ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, der den Missbrauch von vertraulichen Informationen verhindert und die Durchsetzbarkeit von Abschiebungsmaßnahmen gewährleistet.

[1] Huber/Mantel 2025, S. 1220

Rahmenbedingungen prüfen –
Maßnahmen ergreifen: „No Border Assembly“ entgegentreten!

Des Weiteren muss überprüft werden, ob und inwieweit die Internetplattform bzw. Vereinigung „No Border Assembly“ sowie weitere Organisationen, die gezielt auf die Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen hinwirken, gegen geltende Strafvorschriften verstoßen und welche rechtlichen Maßnahmen zur Unterbindung möglicher rechtswidriger Handlungen ergriffen werden können.

„No Border Assembly“ und andere ähnliche Organisationen haben sich wiederholt gegen die Durchführung von Abschiebungen und die Umsetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ausgesprochen.[2] Durch die Veröffentlichung geplanter Sammelabschiebungen, unter Angabe der betreffenden Fluggesellschaft, wird die Abschiebung von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen erschwert oder verhindert. Sie werden vorab über die sozialen Medien gewarnt und sind dann von der Polizei nicht mehr anzutreffen.[3]

Es stellt sich die Frage, ob diese Organisationen dabei gegen geltende Strafvorschriften verstoßen. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, die rechtlichen Möglichkeiten der Strafverfolgung zu prüfen und, falls notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um illegale Handlungen zu unterbinden.

So kann das geänderte Bundesrecht aussehen:

§ 97a Geheimhaltungspflichten

Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung, insbesondere Informationen nach § 59 Absatz 1 Satz 8 sind Geheimnisse oder Nachrichten nach § 353b Absatz 1 oder Absatz 2 des Strafgesetzbuches. Gleiches gilt für Informationen zum konkreten Ablauf, insbesondere zum Zeitpunkt von Anordnungen nach § 82 Absatz 4 Satz 1.

Die Geheimhaltungspflichten gelten auch für Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches sind, soweit sie im Rahmen ihrer

[2] No Border Assembly, https://noborderassembly.blackblogs.org/de/abschiebe-alarm/
[3] Wortprotokoll InnSichO 19/41, 4.11.2024, https://www.parlament-berlin.de/ados/19/InnSichO/protokoll/iso19-041-wp.pdf, S. 15.

beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Unterstützung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wie Abschiebungen, Kenntnis von den genannten Informationen erlangen.

§ 97b Verletzung der Geheimhaltungspflichten

(1) Wer entgegen § 97a eine dort genannte Information unbefugt offenbart oder weitergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

CDU-Fraktion Berlin
Preußischer Landtag | 10111 Berlin

☎ Telefon: (030) 23 25 21 15
Telefax: (030) 23 25 27 65
mail@cdu-fraktion.berlin.de
www.cdu-fraktion.berlin.de